

Waldbrandbekämpfung in Hessen;

Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV) und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) über die Einsatzleitung bei Waldbränden und Waldbrandkatastrophen, über gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen und Übungen sowie über die Waldbrandbekämpfung aus der Luft

Dieser gemeinsame Runderlass des HMULV und des HMdIS verfolgt das Ziel, eine rasche, wirksame und abgestimmte Waldbrandbekämpfung sicherzustellen. Hierzu bedarf es umfangreicher Vorbereitungsmaßnahmen der beteiligten Behörden. Zur Festlegung der Befugnisse, Zuständigkeiten, Leitungskompetenzen und des Zusammenwirkens der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr- und Fachbehörden im Einzelfall bei Waldbränden, größeren Schadenslagen und Waldbrandkatastrophen, zur Festlegung von Stationierungsorten und des Einsatzes der Löschwasser-Außenlastbehälter zur Vorgehensweise bei Hubschrauberanforderungen sowie zur Gewährleistung gemeinsamer Fortbildungsmaßnahmen der Forst-, Brand- und Katastrophenschutzbehörden ergeht folgender gemeinsamer Runderlass:

1. Einsatzleitung bei Waldbränden, größeren Schadenslagen und Waldbrandkatastrophen

1.1 Waldbrände

Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), obliegt die technische Einsatzleitung am Schadensort der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter der Feuerwehr.

Bei Bränden von Wäldern, Mooren und Heide- und Heideland wirkt die örtlich zuständige Forstbeamtin oder der örtlich zuständige Forstbeamte (Forstamtsleitung, Revierleitung) in der technischen Einsatzleitung mit (§ 41 Abs. 3 Satz 2 HBKG). Alle Entscheidungen innerhalb der Einsatzleitung sind bei Waldbränden im Benehmen mit der Forstamts- oder Revierleitung zu treffen.

Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter am Schadensort ist berechtigt, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um an der Einsatzstelle ungehindert tätig sein zu können, soweit nicht entsprechende Maßnahmen von den Polizeidienststellen oder anderen zuständigen Dienststellen getroffen werden (§ 42 Abs. 2 HBKG).

1.2 Größere Schadenslagen

Bei größeren Schadenslagen kann die Gesamteinsatzleitung einen Führungsstab bilden (§ 43 Abs. 3 HBKG). Dieser bestimmt eine oder mehrere technische Einsatzleitungen. Die Leitung des Führungsstabs obliegt in Städten mit Berufsfeuerwehren der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr, in Städten ohne Berufsfeuerwehr mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen oder Einwohnern der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr, im Übrigen der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor. Die Gesamteinsatzleitung kann davon abweichende Regelungen treffen. Dem Führungsstab gehört die örtlich zuständige Forstbeamtin oder der örtlich zuständige Forstbeamte, in der Regel die Leiterin oder der Leiter eines staatlichen Forstamtes oder eines eigenständigen nichtstaatlichen Forstbetriebs, als Fachberatung an.

1.3 Waldbrandkatastrophen

Die untere Katastrophenschutzbehörde ist für die Feststellung des Eintritts und Endes des Katastrophenfalls sowie dessen Bekanntmachung unter Angabe des Umfangs des betroffenen Gebietes durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise zuständig (§ 34 HBKG). Sie leitet die Abwehrmaßnahmen (§ 43 Abs. 4 HBKG) und ordnet den Einsatz der erforderlichen Einheiten und Einrichtungen an (§ 43 Abs. 5 HBKG).

Zur Vorbereitung der Abwehrmaßnahmen und zur Abwehr von Katastrophen wird ein Katastrophenschutzstab gebildet, der die Katastrophenschutzbehörde unterstützt (§ 43 Abs. 4 HBKG).

Der Katastrophenschutzstab bestimmt eine oder mehrere technische Einsatzleitungen.

Ihm gehört bei Waldbrandkatastrophen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesforstverwaltung als fachberatende Person an (§ 43 Abs. 2 HBKG).

Die technische Einsatzleitung kann zu ihrer Unterstützung fachlich geeignete Personen hinzuziehen (§ 43 Abs. 6 Satz 1 HBKG). Bei einer Waldbrandkatastrophe wirkt die örtlich zuständige Forstbeamtin oder der örtlich zuständige Forstbeamte, in der Regel die Leiterin oder der Leiter eines staatlichen Forstamtes oder eines eigenständigen nichtstaatlichen Forstbetriebs auf Grund ihrer bzw. seiner Sach- und Ortskenntnis in der technischen Einsatzleitung mit. Sie bzw. er berät die technische Einsatzleitung und unterliegt deren einsatztaktischen Weisungen.

Für die Dauer der Abwehrmaßnahmen sind alle an der Katastrophenabwehr Beteiligten der leitenden Katastrophenschutzbehörde unterstellt (§ 43 Abs. 7 HBKG).

2. Gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen und Übungen zur Waldbrandbekämpfung

2.1 Zuständigkeiten

Zur Optimierung der Waldbrandbekämpfung sind zwischen den örtlich zuständigen Forstämtern, den für den örtlichen und überörtlichen Brandschutz zuständigen Stellen sowie den unteren Katastrophenschutzbehörden gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen und Übungen abzuhalten und auszuwerten. Hieran sollen auch Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen oberen Brandschutzaufsichts- und Katastrophenschutzbehörden teilnehmen. Auch nichtstaatlichen Forstbetrieben ist Gelegenheit zu geben, an den Fortbildungsveranstaltungen und Übungen teilzunehmen.

Zuständige Ansprechpartnerinnen oder –partner für den **örtlichen oder überörtlichen Brandschutz** sind

- in Städten mit Berufsfeuerwehren
die Leiterin oder der Leiter der Berufsfeuerwehr
- in Städten ohne Berufsfeuerwehren mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen oder Einwohnern
die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr (Sonderstatusstädte)
- im Übrigen
die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor.

Zuständige **untere Katastrophenschutzbehörden** sind

- in kreisfreien Städten
die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister
- für kreisangehörige Gemeinden
die zuständige Landrätin oder der zuständige Landrat.

2.2 Fortbildungsveranstaltungen

Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen mit Waldbrandbekämpfungsübungen sind die Leitungen der zuständigen Brandschutz- und Katastrophenschutzbehörden sowie die jeweilige Forstamtsleitung.

In den hessischen Gebieten mit erhöhtem Waldbrandrisiko – hierzu gehören die kreisfreien Städte Darmstadt, Frankfurt am Main und Offenbach am Main sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach und der Hochtaunuskreis – sollen die Fortbildungsveranstaltungen mit Waldbrandbekämpfungsübungen mindestens in **zweijährigem** Abstand, in allen übrigen Gebieten in **dreijährigem** Abstand, vor Beginn der Gefahrenzeit bei Winterausgang stattfinden.

Der Landesbetrieb HESSEN-FORST stellt die notwendigen **Aus- und Fortbildungsmaßnahmen** in eigener Zuständigkeit sicher.

Zielsetzung der gemeinsamen Veranstaltungen ist die Einübung der Fähigkeit, entstehende Waldbrände schnell und fachkundig zu löschen und somit Katastrophen zu vermeiden.

Daher ist bei der Fortbildung insbesondere zu prüfen, ob örtlich die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Bekämpfung entstehender und fortgeschrittener Waldbrände ausreichen bzw. wie sie verbessert werden können. Dabei sind auch die Möglichkeiten überörtlicher Hilfen in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Die Fortbildungsveranstaltungen sollen mit einer Waldbrandbekämpfungsübung kombiniert werden. Sie sind mit einer gemeinsamen Besprechung abzuschließen. Die Besprechungsergebnisse einschließlich etwaiger Verbesserungsvorschläge von zumindest regionaler Bedeutung sind schriftlich festzuhalten und der Landesbetriebsleitung vorzulegen. Jährlich zum **1. Februar** legt der Landesbetrieb HESSEN-FORST dem für Forsten zuständigen Ministerium einen Erfahrungsbericht vor. Die Information des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und der Regierungspräsidien wird durch das für Forsten zuständige Ministerium sichergestellt.

2.3 Waldbrandbekämpfungsübungen

Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren und die Zusammenarbeit mit den Forstbehörden sind in Übungen zu erproben. An den Waldbrandbekämpfungsübungen sind Forstbeamtinnen oder Forstbeamte, Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzer und Waldarbeiterinnen oder Waldarbeiter in ihren jeweiligen Funktionen sowie – jährlich wechselnd – die örtlichen Feuerwehren zu beteiligen. In den Gebieten mit erhöhtem Waldbrandrisiko sollten möglichst alle örtlichen Feuerwehren einschließlich der zuständigen Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben im Wald üben.

Die Leitung der Übung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der örtlichen Feuerwehr. Dabei sind vorab eingehende Absprachen mit der Forstamtsleitung über Ablauf und Ziele der Übung zu treffen.

Die **Forstbeamtinnen und Forstbeamten** sollen bei den Übungen insbesondere die Tätigkeiten und Abstimmungen in der technischen Einsatzleitung nach den §§ 41 ff. HBKG üben und den Einsatz sowie die Wirkung von modernen Brandbekämpfungsmitteln und Löschfahrzeugen im Wald kennen und einschätzen lernen. Außerdem sind das Zusammenspiel zwischen Großlöschgeräten und Handgeräten sowie der Einsatz der Funkwelle Forst, der Rettungskette Forst bzw. des Mobiltelefonnetzes in Verbindung mit den BOS-Funknetzen in die Übungen einzu beziehen.

Die **Feuerwehren** sollen bei der Übung ihre Ortskenntnisse verbessern, die Bewegung der Löschfahrzeuge und –geräte im Wald üben, sich auf die Erschwernisse der Löschwasserversorgung einstellen und einsatztaktische Kenntnisse über Wesen und Bekämpfung von Waldbränden vertiefen. Alle Einsatzkräfte müssen auf eine enge Zusammenarbeit vorbereitet werden.

Die Übungen sind mit einer gemeinsamen Auswertungsbesprechung abzuschließen.

2.4 Katastrophenschutzübungen

Durch Katastrophenschutzübungen sollen die Katastrophenschutzpläne sowie das Zusammenwirken der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen erprobt sowie die Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte überprüft werden (§ 32 HBKG). Für die Vorbereitung und Durchführung von Katastrophenschutzübungen sind die unteren Katastrophenschutzbehörden (für kreisangehörige Städte und Gemeinden die Landrätin oder der Landrat, in kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister) verantwortlich.

Bei Katastrophenschutzübungen, die auch den Wald betreffen, sind sowohl die örtlich zuständige Forstbeamtin oder der Forstbeamte, in der Regel die Leiterin oder der Leiter eines staatlichen Forstamtes oder eines eigenständigen nicht-

staatlichen Forstbetriebs (Mitwirkung in der technischen Einsatzleitung), als auch die Fachberaterin oder der Fachberater Forst der Landesforstverwaltung (Mitwirkung im Katastrophenschutzstab) in die Übung einzubeziehen.

Für die Aus- und Fortbildung der Fachberaterinnen und Fachberater Forst ist die jeweilige untere Katastrophenschutzbehörde zuständig (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 HBKG).

3. Waldbrandbekämpfung aus der Luft

Der Einsatz und die Stationierung von Löschwasser-Außenlastbehältern, die Anforderung von Hubschraubern für Waldbrandbekämpfungsmaßnahmen sowie die Kostenregelung hierfür ergeben sich aus der Anlage zu diesem Runderlass.

4. Aufhebung der bisherigen Erlassregelung

Der gemeinsame Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV) und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) über die Einsatzleitung bei Waldbränden und Waldbrandkatastrophen sowie über die gemeinsamen Fortbildungsmaßnahmen und Übungen zur Waldbrandbekämpfung vom 23. März 2005 (StAnz. S. 1598) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2007 aufgehoben.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser gemeinsame Runderlass tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Im Auftrag

Im Auftrag

gez. Milberg

gez. Wilke

Dieser Erlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

1. Einsatz von Löschwasser-Außenlastbehältern

Die Löschwasser-Außenlastbehälter dienen insbesondere dem unmittelbaren Einsatz bei Wald- und Flächenbränden:

- in der Entstehungsphase oder bei ausgedehnten Flächenbränden,
- in unwegsamem oder unzugänglichem Gelände,
- zur Unterstützung der Brandbekämpfung am Boden,
- zum Feuchthalten von Brandschneisen oder –abschnitten,
- bei unzureichender Wasserversorgung am Boden
- oder ausschließlich allein, wenn Bodentruppen aufgrund einer besonderen Gefährdung (z.B. munitionsbelastete Verdachtsflächen) nicht oder nur bedingt eingesetzt werden können.

2. Löschwasser-Außenlastbehälter - Typ „Bambi-Bucket“

Löschwasser-Außenlastbehälter des Typs „Bambi-Bucket“ sind für den Einsatz am Lasthaken geeigneter Hubschrauber besonders gestaltete und zugelassene Wasserbehälter.

Im Lagerzustand befinden sie sich in einer speziellen Transporttasche inklusive Tragegeschirr und (Fern-) Steuergerät.

Sie sind faltbar und können somit auch an Bord des Hubschraubers zum Einsatzort transportiert werden.

Beim Transport am Boden sind keine besonderen Hilfsgeräte notwendig. Der zusammengeklappte „Bambi-Bucket“ öffnet sich während der Befüllung mit Löschwasser selbsttätig.

Er kann im Schwebeflug durch das Eintauchen in Flüsse oder Seen direkt in der Nähe des Waldbrandgebietes nach jedem Wasserabwurf schnell wieder neu mit Wasser aufgefüllt werden.

Für die ordnungsgemäße Anbringung und den luftfahrttechnisch sicheren Flugbetrieb ist die Hubschrauberbesatzung verantwortlich. Die Bedienung der Löschwasser-Außenlastbehälter wird von der jeweiligen Hubschrauberbesatzung vorgenommen.

a) Typ „Bambi-Bucket“	Fassungsvermögen:	795 l
- klein	Leergewicht:	35 kg
	Gesamtgewicht (mit Wasser und Lastgeschirr):	853 kg
b) Typ „Bambi-Bucket“	Fassungsvermögen:	1960 l
- groß	Leergewicht:	85 kg
	Gesamtgewicht (mit Wasser und Lastgeschirr):	2085 kg

Hinweis:

Das Fassungsvermögen der Löschwasser-Außenlastbehälter kann durch die Modifikation innen liegender Gurte verringert werden. Dies kann bei der Verwendung von Hubschraubern mit kleinerer Nutztraglast erforderlich werden.

3. Stationierung von Löschwasser-Außenlastbehältern

Das **Land Hessen** verfügt derzeit über 2 Löschwasser-Außenlastbehälter des Typs „Bambi-Bucket“ – klein – mit einem Fassungsvermögen von jeweils 795 Litern und 8 Löschwasser-Außenlastbehälter des Typs „Bambi-Bucket“ – groß – mit einem Fassungsvermögen von jeweils 1960 Litern.


Die Löschwasser-Außenlastbehälter können von der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor, der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr, der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr in Sonderstatusstädten oder deren Vertretungspersonen sowie von der Katastrophenschutzbehörde unmittelbar bei den nachstehend angegebenen Standorten angefordert werden. Dabei ist der Transportweg zum Hubschrauber-Landeplatz (Aufnahme der Löschwasser-Außenlastbehälter) zu klären.

Die Stationierung der landeseigenen Löschwasser-Außenlastbehälter wurde aus einsatztaktischen Gründen wie folgt festgelegt:

Bereich Nordhessen:

Ort	Löschwasser-Außenlastbehälter
Berufsfeuerwehr der Stadt Kassel Wolfhager Straße 25 34117 Kassel	4 Stck. „Bambi Bucket“ - groß – à 1960 Liter


Erreichbarkeit über die Leitfunkstelle Kassel

 0561 / 78840
FAX 0561 / 788 4189


Bereich Mittelhessen:

Ort	Löschwasser-Außenlastbehälter
Hessisches Katastrophenschutz- Zentrallager Wetzlar Sportparkstraße 18, 35578 Wetzlar	2 Stck. „Bambi Bucket“ - groß – à 1960 Liter

Erreichbarkeit über das Hessisches Katastrophenschutz-Zentrallager Wetzlar

 während der regulären Dienstzeit 06441 / 211 961
FAX während der regulären Dienstzeit 06441 / 212 097


**Erreichbarkeit über die Zentrale Leitstelle Lahn-Dill-Kreis
(außerhalb der regulären Dienstzeit)**

 06441 / 4072800
FAX 06441 / 22614

Bereich Südhessen:


Ort	Löschwasser-Außenlastbehälter
Feuerwehr der Wissenschaftsstadt Darmstadt Bismarckstraße 86, 64293 Darmstadt	2 Stck. „Bambi Bucket“ - groß – à 1960 Liter

Erreichbarkeit über die Leitfunkstelle Darmstadt

 **06151/ 780-0**
FAX 06151/ 132403

Ort	Löschwasser-Außenlastbehälter
Polizei-Hubschrauberstaffel Hessen Außerhalb 20a, 63329 Egelsbach	2 Stck. „Bambi Bucket“ - klein – à 795 Liter


Erreichbarkeit über die Polizei-Hubschrauberstaffel Hessen in Egelsbach

 **06103/ 20567-0**
FAX 06103/ 20567-50

Bundespolizeifliegerstaffel Mitte - Fuldata

Zusätzlich besitzt die Bundespolizeifliegerstaffel Mitte – Fuldata einen eigenen Löschwasser-Außenlastbehälter des Typs „Bambi-Bucket“ mit einem Fassungsvermögen von 1960 Litern.

Erreichbarkeit über die Bundespolizeifliegerstaffel Mitte - Fuldata

 **0561/ 9367-1399**
FAX 0561/ 9367-1339

4. Hubschrauberanforderung für die Waldbrandbekämpfung

Die zum Einsatz der Löschwasser-Außenlastbehälter benötigten Hubschrauber können von der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor, der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr, der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr in Sonderstatusstädten oder deren Vertretungspersonen sowie von der Katastrophenschutzbehörde über das

Hessische Ministerium des Innern und für Sport
Lagezentrum der Hessischen Landesregierung in Wiesbaden
☎ 0611/ 353 - 2150
FAX 0611/ 353 - 1766

angefordert werden.

Vorgehensweise:

1. Vorherige telefonische Information an das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung in Wiesbaden.
2. Ausfüllen des als Anhang beigefügten landeseinheitlichen Vordrucks „Hubschrauberanforderung für die Waldbrandbekämpfung“ und Versendung per Fax an das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung in Wiesbaden.
3. Kontaktaufnahme des Lagezentrums der Hessischen Landesregierung mit den entsprechenden Behörden oder Stellen, die über geeignete Hubschrauber verfügen, und Erkundung der Verfügbarkeit von benötigten Hubschraubern.
4. Telefonische Information der anfordernden Stelle durch das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung über das Ergebnis.
5. Nach Eintreffen des/r Hubschrauber/s am Landeplatz zur Aufnahme der zum Einsatz vorgesehenen Löschwasser-Außenlastbehälter erfolgt die Abklärung des Einsatzablaufs, der Funkverbindung, der Wasseraufnahmestelle und der erforderlichen Taktik mit dem/n Hubschrauberführer/n.

Bei der Anforderung von Hubschraubern kann es zu Vorlaufzeiten von bis zu 2 Stunden kommen!

5. Kommunikation mit den Hubschraubern

Bei Einsätzen eines Hubschraubers zur kurzfristigen Erkundung/ Einweisung kann die Kommunikation über den jeweiligen Betriebskanal (Gleichwelle) durchgeführt werden.

Bei komplexen Einsatzlagen (z.B. Einsatz von mehreren Hubschraubern) ist die Führung der Aufgabe „Luftgestützte Erkundung/ Waldbrandbekämpfung aus der Luft“ als eigener Einsatzabschnitt sinnvoll.

Demzufolge ist hier ein entsprechender Abschnittskanal zuzuweisen. Aufgrund der Überhöhung der Gegenstelle „Hubschrauber“ ist in der Regel auch bei größeren Entfernungen ein W/O-Kanal im 4m-Band ausreichend.

In Frage kommen hierfür insbesondere die Kanäle 382 W/O und 377 W/O, da hier kein Relaisbetrieb stattfindet. Die Zuteilung dieser Kanäle erfolgt bei Bedarf über die jeweils zuständige Leitfunkstelle.

6. Kosten für den Einsatz von Luftfahrzeugen zur Waldbrandbekämpfung

Die Kosten für den Einsatz von Luftfahrzeugen zur Waldbrandbekämpfung hat grundsätzlich der gemäß §§ 60 ff. HBKG Kostenpflichtige zu übernehmen.

Demzufolge ist der Kostenpflichtige auch zur Übernahme der Kosten verpflichtet, die durch veranlasste Maßnahmen der Einsatzleitung der Feuerwehr entstanden sind. In Fällen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen empfiehlt sich eine vorherige Absprache mit dem Kostenpflichtigen, soweit die Umstände das zulassen.

Hubschrauberanforderung für die Waldbrandbekämpfung

Anfordernde Stelle:
Kreis/Stadt:.....
Name:.....Funktion:
Zuständige Zentrale Leitstelle für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den
Rettungsdienst:.....
Telefon:Funkkanal: G/U Funkrufname:

**An das
Hessische Ministerium des Innern und für Sport
- Lagezentrum der Hessischen Landesregierung -**

Telefax 0611/ 353 - 1766

Für einen Einsatz in..... werden angefordert:
(Anzahl eintragen!)

Hubschrauber für den Einsatz des Löschwasser-Außenlastbehälters
"Bambi-Bucket" – groß – (Fassungsvermögen 1960 l)

Hubschrauber für den Einsatz des Löschwasser-Außenlastbehälters
"Bambi-Bucket" – klein – (Fassungsvermögen 795 l)

Genauer Einsatzort :.....(UTM-Gitter/GPS-Koordinaten)

Landeplatz Hubschrauber: (UTM-Gitter/GPS-Koordinaten).....

Aufnahme der Löschwasser-Außenlast-
behälter (UTM-Gitter/GPS-Koordinaten).....

Ansprechpartner an der Einsatzstelle:

Telefon: Funkkanal: G/U Funkrufname:

Besondere Einsatzhinweise:

**Die entstehenden Kosten werden ausschließlich von der anfordernden Stelle
übernommen.**

Ort/Datum

Unterschrift